



Hinweise zur Allgemeinen Evaluationsatzung der Universität Hohenheim

I	Evaluation	2
1	Was ist Evaluation.....	2
2	Abgrenzung zur Forschung	2
3	Welche Regeln gelten für Evaluationen?	2
II	Wer darf nach der Allgemeinen Evaluationsatzung evaluieren?	3
1	Wer entscheidet über die Durchführung?	3
2	Wer führt durch?	4
3	Wie wird evaluiert?	4
III	Verwendung der Ergebnisse.....	5
IV	Beratungsangebote.....	5

I Evaluation

1 Was ist Evaluation

Die Hinweise auf dieser Seite sollen bei der Planung und Durchführung von Evaluationen helfen. Im Vordergrund steht dabei die Allgemeine Evaluationsatzung der Universität.

Unter Evaluation versteht man eine Messung und Betrachtung der Aufgabenerfüllung der Universität, die durchgeführt wird, um bei Handlungsbedarf Änderungen ableiten zu können. Es geht darum, die Art und Weise der Aufgabenerfüllung zu messen und zu bewerten sowie den Handlungsbedarf festzustellen.

Evaluationen sind damit Teil des Qualitätsmanagementsystems und dienen der kontinuierlichen Verbesserung. Gegenstand einer Evaluation können die Qualität einer Vorlesung, der Service einer Abteilung oder ein Geschäftsprozess sein.

Durch Evaluation können beispielsweise folgende Fragen beantwortet werden:

- Wie wichtig ist ein Service für eine Zielgruppe?
- Wie sieht die Zielgruppe eines Service aus?
- Welches Angebot wird wie häufig wahrgenommen?
- Wie zufrieden sind die Nutzer mit einem Service?
- Wie kann ein Prozess oder Ablauf verbessert werden?
- Welche Ziele eines Projekts wurden erreicht?

Evaluationen können beispielsweise durch Befragung, die Auswertung von Kennzahlen oder Rankings sowie durch Einholen von Gutachten erfolgen.

2 Abgrenzung zur Forschung

Evaluationen sind zu unterscheiden von Forschung. Ein Vorhaben fällt entweder in den Bereich der Evaluation oder der Forschung. Eine Überschneidung gibt es nach diesem Verständnis nicht.

Bei einer Evaluation geht es darum, die Aufgabenerfüllung der Universität anhand bereits gesicherter Erkenntnisse und anerkannter Methoden zu messen und zu betrachten. Bei der Forschung steht dagegen der Gewinn grundsätzlich neuer Erkenntnisse im Vordergrund. Die Frage, wie Abteilung X ihre Aufgaben erfüllt, fällt nicht in den Bereich der Forschung, solange sie durch Anwendung gesicherter Erkenntnisse (d.h. Standardmethoden) beantwortet wird.

Es gelten unterschiedliche Regeln für Evaluationen und Forschung. Die Evaluationsatzungen der Universität gelten für Forschungsvorhaben nicht, weil sie den Umgang mit Informationen unter Anwendung gesicherter Erkenntnisse regeln, also Standardmethoden voraussetzen.

3 Welche Regeln gelten für Evaluationen?

Regelmäßige Evaluationen gehören zu den Aufgaben der Universität nach dem Landeshochschulgesetz (LHG). Dort wo personenbezogenen Daten verarbeitet werden, bedürfen Evaluationen aufgrund des LHG aber immer einer Satzung. Dies können beispielsweise Daten über die Teilnehmer einer Befragung sein („Was antwortet Person X auf die Frage?“) oder über Personen, die an der Aufgabenerfüllung beteiligt sind („Wie erfüllt Person Y ihre Aufgabe?“).

Die Universität eröffnet in bestimmten Bereichen konkrete Handlungsmöglichkeiten für Evaluationen:

- Satzung zur Qualitätssicherung und Evaluation bei Tenure-Track-Professuren und Juniorprofessuren ohne Tenure Track (Tenure-Track-Satzung)¹,
- Satzung zur Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren²,
- Satzung zur Qualitätssicherung für Juniorprofessuren mit verbindlichem Tenure Track³,
- Evaluationsordnung für Studium und Lehre⁴
- Allgemeine Evaluationsatzung⁵

Die Allgemeine Evaluationsatzung erfüllt dabei eine Auffangfunktion. Sie ermöglicht Evaluationen in allen Bereichen, die nicht von den zuvor genannten Satzungen erfasst werden.

II Wer darf nach der Allgemeinen Evaluationsatzung evaluieren?

1 Wer entscheidet über die Durchführung?

Die Entscheidung, eine Evaluation durchzuführen, kann jede Organisationseinheit für ihre Aufgabenbereiche selbst treffen. Dies gilt für alle Einheiten, z.B. Fakultäten, Institute, Lehrstühle, Serviceeinheiten, Abteilungen, Referate und natürlich das Rektorat.

Organisationseinheiten können auch die ihnen nachgeordneten Einheiten in die Evaluation einbeziehen. Eine Abteilung kann also beispielsweise ihre Referate einbeziehen.

a) Beteiligung anderer Stellen

Das Referat Qualitätsmanagement⁶ des Rektoratsbüros soll vor jeder Evaluation rechtzeitig einbezogen werden. Das geschieht in der Regel durch eine frühzeitige Information über das Vorhaben, z.B. eine Kurzbeschreibung, die folgende Informationen enthält: Wichtigste Fragestellungen, durchführende Institution/Personen, angewandte Methode(n), Zeitrahmen, Zielgruppe, Datenspeicherung.

Das Referat Qualitätsmanagement kann so Fachwissen einbringen. Gleichzeitig erhält die Universität auf zentraler Ebene einen Überblick über alle laufenden Informationen. Parallellaufende oder ähnliche Vorhaben können aufeinander abgestimmt und Doppelarbeiten vermieden werden.

¹ Link www.uni-hohenheim.de/fileadmin/uni_hohenheim/Intranet_MA/Rechtsvorschriften/Satzung_Tenure-Track.pdf

² Link www.uni-hohenheim.de/fileadmin/uni_hohenheim/Intranet_MA/Rechtsvorschriften/Satzung_Evaluation_JuniorprofessorenInnen.pdf

³ Link www.uni-hohenheim.de/fileadmin/uni_hohenheim/Intranet_MA/Rechtsvorschriften/Satzung_QualiSicherung_Juniorprof_verbindl_TT.pdf

⁴ Link www.uni-hohenheim.de/fileadmin/uni_hohenheim/Intranet_MA/Rechtsvorschriften/Evaluationsordnung.pdf

⁵ Link www.uni-hohenheim.de/fileadmin/uni_hohenheim/Intranet_MA/Rechtsvorschriften/Allgemeine-Evaluationsatzung.pdf

⁶ Link <https://www.uni-hohenheim.de/qualitaetsmanagement>

Gesetzliche Beteiligungsrechte sind davon unabhängig stets zu beachten. Dies gilt beispielsweise für die Einbeziehung des Personalrats bei Mitarbeiterbefragungen oder die Information der Stabsstelle Datenschutz, die auch den Datenschutzbeauftragten bei Bedarf einbezieht. Es empfiehlt sich, frühzeitig Kontakt aufzunehmen und den Abstimmungsbedarf zu besprechen.

2 Wer führt durch?

Die Durchführung der Evaluation kann durch die Beschäftigten der Universität als Eigenevaluation erfolgen. Sie kann aber auch an Externe vergeben werden, sog. Fremdevaluation.

Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der zuständigen Organisationseinheit.

3 Wie wird evaluiert?

a) Die Organisationseinheit entscheidet über die Art und Weise der Durchführung

Die zuständige Organisationseinheit entscheidet – bei Bedarf nach Absprache mit untergebenen Leitern von Struktureinheiten oder einzubeziehenden Mitarbeitern - über die Art und Weise der Durchführung

b) Befragung

Soll eine Evaluation durch die Befragung einer Zielgruppe erfolgen, so können sich Anknüpfungspunkte zum Befragungsmanagement⁷ der Universität ergeben. Kern des Befragungsmanagements ist die Erfassung und Steuerung von Befragungen, bei denen die Adressaten über zentrale Informationsquellen und Adressbestände ausgewählt werden. Solche Befragungen richten sich in der Regel an Mitarbeiter, Studierende oder Alumni.

c) Auswertung von Kennzahlen

Grundsätzlich ermöglicht die Allgemeine Evaluationssatzung die Auswertung vorhandener Informationsbestände, z.B. in zentralen Verwaltungssystemen. Dies setzt aber eine sorgfältige Planung und die Einhaltung der Datenschutzvorschriften voraus.

Wenn eine Evaluation durch Auswertung zentraler Datenbestände erfolgen soll empfiehlt es sich, frühzeitig mit der das jeweilige Verwaltungssystem betreibenden Stelle Kontakt aufzunehmen und die Eignung der Daten und ihrer Struktur zu klären.

Neben der Einbeziehung des Referats Qualitätsmanagement empfiehlt sich die frühzeitige Einbeziehung der Stabsstelle Datenschutz, sofern die auszuwertenden Datenbestände personenbezogene Daten enthalten können.

d) Erstellung von Gutachten

Gutachten bilden die dritte Durchführungsvariante der Allgemeinen Evaluationssatzung. Wesentlich ist hier die systematische Betrachtung nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien.

⁷ Link <https://www.uni-hohenheim.de/befragungsmanagement>

III Verwendung der Ergebnisse

Je nach Gestaltung einer Evaluation kann diese Erkenntnisse über die Tätigkeit einzelner Personen liefern. In der Regel besteht aber kein Interesse an der Bewertung einzelner Personen. Hat die Evaluation beispielsweise das Ziel, mit einer Befragung Erkenntnisse über die Reinigung der Räume zu erhalten, dann können je nach Gestaltung der Fragen die Leistungen des Reinigungspersonals insgesamt oder bezogen auf konkrete Mitarbeiter ermittelt werden. Die Entscheidung zwischen beiden Varianten kann an einer Frage über den jeweiligen Standort des Befragten hängen. Folgende Fragestellungen liefern Erkenntnisse mit grundsätzlich anderem Charakter:

- Wie zufrieden sind Sie mit der Reinigung an Ihrem Arbeitsplatz?
- Wer sind Sie, wo befindet sich Ihr Arbeitsplatz und wie zufrieden sind Sie mit der Reinigung an Ihrem Arbeitsplatz?

Bereits die Formulierung der Fragen kann also zu einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn führen, obwohl dies vielleicht gar nicht gewollt ist. Es darf dabei nicht vergessen werden, dass die Möglichkeiten der Leistungskontrolle bei den betroffenen Personen grundsätzlich einen Leistungsdruck erzeugen und damit die Belastung erhöhen können. Die Universität als Arbeitgeber bzw. Dienstherr ist sich der daraus folgenden Verantwortung bewusst und beachtet alle zum Schutz der Beschäftigten geltenden Vorschriften.

Zu den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten und des Personalrats gehört, die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bzw. aller zum Schutz der Beschäftigten geltenden Vorschriften zu überwachen. Durch die oben genannten Informations- und Beteiligungsrechte wird dies ermöglicht.

Wenn im Rahmen der Evaluation personenbezogene Daten verarbeitet werden, z.B. der Befragten oder der am Befragungsgegenstand Beteiligten, dann sind die in der jeweiligen Evaluationsatzung geltenden Regeln stets einzuhalten.

Neben der Beschränkung auf den notwendigen Informationsumfang und dem Ziel, den eventuellen individuellen Belastungsdruck möglichst niedrig zu halten, geben die Satzungen Regeln für den Umgang mit den Evaluationsergebnissen und deren Weitergabe vor. Dazu gehören auch Vorgaben zur Aufbewahrungsdauer.

IV Beratungsangebote

Bei Fragen stehen Ihnen folgende Stellen gerne beratend zur Seite:

- RB, Referat Qualitätsmanagement
- APO, Referat Berichtswesen und Controlling
- Stabsstelle Datenschutz